



Vereins-Statuten

A – Rechtsform, Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Senioren-Tanz Region Solothurn** besteht ein nicht-profitorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Selzach. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Durchführung eines regelmässigen, öffentlichen Senioren-Tanz-Anlasses in der Region, möglich sind auch zusätzliche Senioren-Aktivitäten.

B – Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von Personen und Organisationen, welche den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme und den begründeten Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft (inkl. die Vorstandsmitglieder) verpflichtet zur Bezahlung des Jahresbeitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt
- b) den Ausschluss aus **wichtigen Gründen**.

Verantwortlich für Ausschluss ist der Vorstand. Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt erlischt die Mitgliedschaft Ende Jahr.

C – Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

C1 – Mitgliederversammlung

Art. 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand ordentlich einmal jährlich im Frühling einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder verlangt werden. Sie muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Der

Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindesten 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung traktandieren.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegen der Schwerpunkte der Vereinstätigkeit
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes alle 4 Jahr (ab Mitgliederversammlung 2025)
- c) Jährliche Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Statutenänderung
- f) Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Genehmigung anderer Projekte auf der Tagesordnung
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 7

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn ein Mitglied dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins entscheiden zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Art. 8

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt gezählt.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens 2 mal jährlich.

Art. 10

Der Vorstand koordiniert und leitet die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Statuten. Er beschliesst über alles, was nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben

- a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Führen der laufenden Geschäfte
- c) Vertretung nach aussen, wobei zwei Mitglieder rechtsverbindlich zeichnen; Ausnahmen definiert der Vorstand.
- d) Entscheid über Aufnahme und allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- e) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung der Vereinsvermögens.
- g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

h) Ersatzwahl für Vakanzen in der Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen.

Art. 11

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefällt. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt gezählt.

C3 – Kontrollstelle

Art. 12

Die Kontrollstelle besteht aus zwei RevisorInnen, die dem Verein nicht als Mitglieder anzugehören brauchen. Sie prüfen das Rechnungswesen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

D – Finanz- und Rechnungswesen

Art. 13

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Spenden oder Legaten, Erträgen aus Dienstleistungen, gegebenenfalls Subventionen von öffentlichen Stellen und anderen Einnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vereinsvermögen an eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Statuten wurden erstmals genehmigt an der Gründungsversammlung vom 27.11.1991 und wurden an den Mitgliederversammlungen vom 28.04.1997 und am 11.03.2015 überarbeitet.

Die aktuell vorliegende Statuten-Überarbeitung wird an der Mitgliederversammlung vom 04.02.2026 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Selzach, 04.02.2026

Monika Schwaller, Präsidium

Doris Kunz, Vize-Präsidium